



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

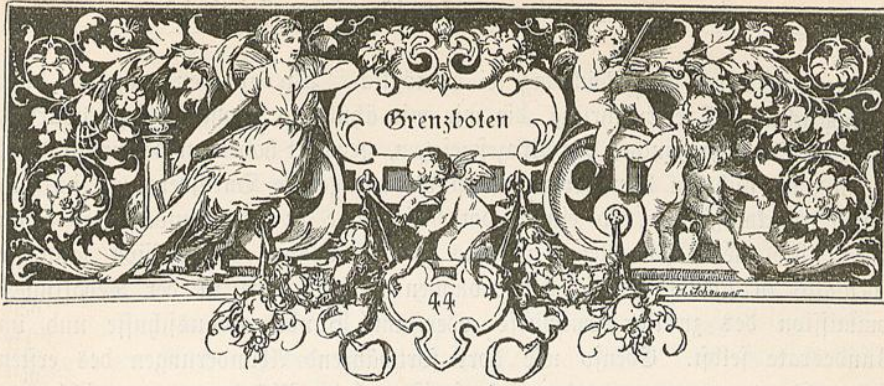
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobe, Adolf: Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch? : ein
Wort an den Reichstag

urn:nbn:de:gbv:46:1-908




Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch?

Ein Wort an den Reichstag

Von Adolf Lobe (in Leipzig)

1. Die Stellung des Reichstags zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs

ie Redaktionskommission hat die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich beendet, und ihre Beschlüsse liegen dem Bundesrate vor. Der Entwurf ist hiermit im Begriff, aus dem Vorraum der privaten Arbeit herauszutreten und den ersten Schritt auf dem Wege zu thun, der ihn der Umwandlung in ein Reichsgesetz entgegenführt: bald wird er als Vorlage der verbündeten Regierungen dem Reichstage zugehen. Hiermit ist dieser vor seine verantwortungsvollste und bedeutendste Aufgabe seit der Gründung des Reichs gestellt.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es daher der Anspannung aller Kräfte. Hier ist kein Raum für den Hader und die Herrschsucht der Parteien; es gilt, ein gemeinsames nationales Werk zu schaffen, das allen Parteien zu gute kommt. Darum sind auch alle Parteien verpflichtet, mit Hintansetzung ihrer Sonderinteressen gewissenhaft zu prüfen und zu wägen und das ihre dazu beizutragen, daß es zu stande gebracht werde.

Oft ist die Ansicht geäußert worden, bei einem Gesetzentwurf wie dem vorliegenden sei der Reichstag nur in der Lage, ihn als Ganzes und unverändert entweder anzunehmen oder abzulehnen; eine Durchberatung nach einzelnen Artikeln und die Vornahme von Abänderungen dieser oder jener Be-

stimmungen durch den Reichstag sei unmöglich. Wir glauben nicht an diese Unmöglichkeit. Die Erfahrung, die wir mit ähnlichen großen Gesetzentwürfen, wie dem Strafgesetzbuche, den Prozeßgesetzen, gemacht haben, widerspricht dem. Wenn auch nicht in dem versammelten Reichstage die Durchberatung im einzelnen zweckmäßig ist, in einer vom Reichstage zu ernennenden und wenn nötig über die Sitzungsdauer hinaus zu bestellenden Kommission kann sie jedenfalls in gleicher Weise vorgenommen werden, wie in der Redaktionskommission des zweiten Entwurfs oder im Bundesratsausschusse und im Bundesrate selbst. Ebenso wie dort fortwährend Abänderungen des ersten Entwurfs vorgenommen worden sind, so ist auch die Abänderung vorgeschlagener Bestimmungen durch den Reichstag möglich, ohne daß damit schon das ganze Gesetzeswerk in Frage gestellt werden müßte. Es giebt unzählige äußerst wichtige Fragen, die sehr verschieden beantwortet werden können, und deren Beantwortung in dem einen oder andern Sinne keineswegs auch andre Teile des Gesetzes in Mitleidenschaft zu ziehen braucht. Und geschieht es, so ist es eben die Aufgabe der Gesetzgebungstechnik, die sämtlichen Bestimmungen miteinander wieder in Einklang zu bringen. Die Rechtsordnung ist aber keine Rechenaufgabe, deren Lösung konstruktionsmäßig und auf rein logischem Wege nur von Rechtsgelehrten gefunden werden könnte. Sie ist der Inbegriff von Normen, die das praktische Leben regeln wollen, deren Wirkung auf das Leben daher ins Auge gefaßt werden muß. Diese Erkenntnis ist aber nicht allein den Juristen vorbehalten. So hat z. B. die Regelung der Verjährung, des Zurückhaltungsrechts, der Ehescheidungsgründe, der Erbfolge lediglich nach Zweckmäßigkeitsrückichten zu geschehen. Die leitenden Grundsätze hierfür in Gemeinschaft mit der Regierung zu bestimmen ist recht eigentlich die Aufgabe des Reichstags, und es wäre zu bedauern, wenn er das in der Meinung, daß es sich nur um technisch-juristische Fragen handle, unerwogen ließe.

Die verschiedenartige Regelung der Ehescheidungsgründe im ersten und im zweiten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs bietet hierfür ein Beispiel. Dort war die unheilbare Geisteskrankheit des einen Ehegatten nicht zum Scheidungsgrund erhoben worden, hier ist sie als Scheidungsgrund anerkannt. Ob das eine oder das andre für das Volkswohl zweckmäßig und nützlich sei, das ist doch keine juristische Frage. Wer wird aber die hohe Bedeutung verkennen, die ihre Beantwortung für das Volksleben hat? Darf sich deshalb der Reichstag ihrer Beantwortung entziehen, und wäre es richtig, die von den Regierungen vorgeschlagene Regelung des ersten Entwurfs ebenso prüfungslos hinzunehmen, wie die entgegengesetzte im zweiten Entwurf?

Wollte sich aber auch der Reichstag bescheiden und auf Abänderungsvorschläge verzichten, in dem Streben, das baldige Zustandekommen des Gesetzes, wonach sich das gesamte Volk sehnt, nicht zu gefährden, so würde er erst recht zur gewissenhaften Prüfung und eingehenden Erwägung vor

seiner Beschlußfassung genötigt sein, um auf die Frage: Ablehnung oder Annahme des Gesetzes? zu antworten. Denn daß eine Ablehnung schlechthin das Zustandekommen des erhofften gemeinen bürgerlichen Rechts auf unabsehbare Zeit hinauschieben würde, viel weiter hinaus, als wenn der Reichstag selbst durch erwählte Mitglieder in die Mitarbeit und Mitverbesserung am Gesetzentwurf einträte, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Dringend aber muß davor gewarnt werden, daß ohne genaue Prüfung des Entwurfs und unter grundsätzlichem Verzicht auf Vorschläge zur Abänderung mangelhafter Bestimmungen der Reichstag den Entwurf lediglich annehme, um dem deutschen Volke sobald als möglich ein gemeinsames bürgerliches Recht zu geben. Ein derartiges kritikloses Hinnehmen des Entwurfs entspräche weder der Würde des deutschen Reichstags, noch der hohen Bedeutung des Wertes, das es für das deutsche Volk und sein künftiges Rechtsleben hat. Niemand unterschätzt gewiß den Segen, der aus einem gemeinsamen bürgerlichen Rechte dem deutschen Volke erwachsen wird, und deshalb wird auch jeder Vaterlandsfreund wünschen, daß es dieses Segens sobald als möglich teilhaftig werde, und es für die unabweisbare Pflicht aller Gesetzgebungsfaktoren halten, darauf hinzuwirken. Nicht die Gemeinsamkeit des Rechts aber ist es, die in erster Linie zu erstreben ist, sondern die Vollkommenheit, soweit sie überhaupt nach dem Stande der heutigen Kultur und Rechtswissenschaft möglich ist. Diese allein vermag segensreich zu wirken. Und wie diese Wirkung bei einem vollkommenen Gesetz erhöht wird, wenn es zugleich ein gemeinsames, alle Volksgenossen umfassendes ist, so wird notwendig auch die schädliche Wirkung eines mangelhaften Gesetzes durch die Gemeinsamkeit gesteigert. Deshalb darf nur dann der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich zum Gesetz erhoben werden, wenn beide Gesetzgebungsfaktoren, die Regierungen und der Reichstag, darüber einig sind, daß darin das beste geschaffen worden sei, was zur Zeit überhaupt möglich war. Andernfalls gebietet die Fürsorge für das Rechtsleben, auf das unvollkommene Recht zu verzichten — selbst um den Preis seiner baldigen Gemeinsamkeit. Denn das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Rechte ist zwar vorhanden, aber doch gegenwärtig nicht dringender als je, und es scheint besser, die deutschen Stämme behelfen sich noch eine Zeit lang mit ihrem partikularen Rechte, als sie erhalten ein gemeinsames Recht, das weder den Ansprüchen der Gegenwart noch der zu erwartenden Entwicklung des deutschen Volks genügt. Man fühlt sich immer noch wohler in einem guttätigen, aber altmodischen Rock, als in einem neumodischen, aber schlecht passenden.

Und darüber muß man sich auch jedenfalls klar sein, daß man sich die Entscheidung nicht erleichtern darf, indem man auf die Möglichkeit künftiger Verbesserungen verweist und nur überhaupt erst einmal ein gemeinsames Gesetzbuch schaffen will. Derartige Erwägungen mögen bei andern Gesetzen zutreffen, z. B. bei der sozialen Gesetzgebung, mit der ja erst Erfahrungen

gemacht werden müssen, und deren allmähliche Weiterbildung nicht nur möglich, sondern sogar erwünscht sein kann; oder: bei einem Werke, wie es die Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts ist, sind sie gänzlich verfehlt. Hier findet ein allmähliches Weiterbilden höchstens durch die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung statt, soweit nicht das Gesetz unmittelbar entgegensteht; aber ein allmähliches Ausbessern mangelhafter Bestimmungen durch die Gesetzgebung im einzelnen ist völlig ausgeschlossen, das könnte nur jedesmal durch eine Revision des ganzen Gesetzes geschehen. Damit verbietet sich aber bei der ungeheuern Arbeit, die dies verursacht, deren häufige Anwendung von selbst. Ein bürgerliches Gesetzbuch wird daher, sobald es verbindliche Kraft erlangt hat, auf Jahrzehnte, Jahrhunderte hinaus in Kraft bleiben, so wie es ist, mit allen seinen Mängeln und allen seinen Vorzügen. Das lehrt ein Blick auf die gleiche Gesetzgebung anderer Länder. Das preußische Landrecht ist seit 1794, der Code civil der Franzosen seit 1804, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch seit 1811 in Geltung. Will man also ein Monumentum aere perennius errichten, so soll man doppelt sorgfältig zu Werke gehen. Wie könnte man die Verantwortlichkeit spätern Geschlechtern gegenüber, deren Rechtsleben jetzt beeinflusst werden soll, ertragen, wenn man seinerzeit unterlassen hätte, das Beste zu schaffen, was möglich war?

Nun könnte sich freilich der Reichstag darauf berufen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf das Werk einer langen, emsigen und gewissenhaften Arbeit hervorragender Rechtsgelehrten des deutschen Volks sei, daß es ihm also gar nicht möglich sei, etwas Besseres zu schaffen, als jene Männer hervorgebracht haben. Eine nochmalige eingehende Prüfung sei daher überflüssig und wohl gar schädlich; der Entwurf müsse a priori das Beste enthalten, das unsre Zeit zu schaffen vermöge.

Gebilligt könnte diese Auffassung nur unter einer Voraussetzung werden: daß nämlich der Entwurf, der ja längst der Öffentlichkeit und der Kritik in dankbarster Weise zugänglich gemacht worden ist, in allen berufenen Kreisen bereits ungeteilte Anerkennung gefunden hätte. Das ist aber keineswegs der Fall. Neben der Anerkennung steht vielmehr ebenso unumwundene Ablehnung oder doch sehr lebhaftes Bekämpfung in mannichfacher Hinsicht. Und die Kritik hat sich nicht etwa bloß verneinend verhalten, sondern sie hat auch positive Verbesserungsvorschläge gemacht; ja es sind sogar vollständige Gegenentwürfe erschienen, die sich teils nur mit der Form befassen, teils sich auch auf den Inhalt der Gesetzesvorschläge beziehen. Die Mitarbeiterschaft an dem geplanten nationalen Werke erstreckt sich also weit über die Kommissionsmitglieder und Regierungsvertreter hinaus, ihr haben sich Männer unterzogen, von denen man sicher nicht von vornherein sagen kann, daß sie weniger hierzu befähigt wären und gehört zu werden verdienten als jene. Der Reichstag wird daher selbst zu prüfen und zu entscheiden haben, inwieweit etwa Ausstellungen der

Kritik berechtigt sind, jene Gegenentwürfe vor dem der Regierungen den Vorzug verdienen.

Die nachfolgenden Ausführungen haben nur den Zweck, einige Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen aus der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich betrachtet werden muß, wenn er daraufhin geprüft wird, ob er zum Gesetz erhoben werden solle oder nicht. Damit werden zugleich einige Merkmale dargestellt werden, an denen die Güte eines Gesetzbuchs überhaupt erkannt werden kann. Die Nutzenanwendung auf den vorliegenden Entwurf zu machen, lehnen diese Erörterungen ab. Das soll denen überlassen bleiben, die dazu berufen sind, die Entscheidung zu fällen. Es soll nur gezeigt werden, was von einem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche verlangt werden muß, nicht, ob der Entwurf dieses Verlangen befriedigt oder nicht. Diese Ausführungen wollen nur fragen, nicht kritisieren.

2. Die Aufgabe der Gesetzgebung

Als Zweck der in Angriff genommenen Gesetzgebungsarbeit bezeichnen die Motive zum Entwurf die Schaffung eines einheitlichen deutschen bürgerlichen Rechts. Schon hierin liegt ausgesprochen, daß die Arbeit nicht lediglich eine Kodifikation des bestehenden Rechts sein kann. Diese wäre möglich, wenn es sich darum handelte, bereits geltendes gemeines, ungesetztes Recht (Gewohnheitsrecht) in Gesetzesrecht zu verwandeln oder mit bereits geltenden besondern Reichsgesetzen in ein einziges zu vereinigen. Das war z. B. die Aufgabe des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Aber bei dem in Deutschland herrschenden Rechtszustande verbietet sich das von selbst. Hier schließt die Verschiedenheit der geltenden Gewohnheits- und Gesetzrechte über dieselben Gegenstände von vornherein aus, daß sich der Gesetzgeber des Reichs nur rechtsfixierend verhalte. Die Kodifikation könnte sich ja allerdings, wenn sie dies wollte, darauf beschränken, das trotz der Mannichfaltigkeit gleichwohl vorhandne Gemeinsame in den verschiedenen Partikularrechten zusammenzufassen. Dann wäre sie aber nicht die Kodifikation des gesamten deutschen Privatrechts, die sie sein will, sondern nur eine Teilkodifikation nach Art der Landrechte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Somit ist, und sicher zu seinem Heile, der Gesetzgeber gezwungen, nicht nur eine Arbeit zu liefern, die die bestehenden Rechte einfach aufnimmt und zusammenfaßt, sondern selbst schöpferisch thätig zu sein. Denn wenn er bei vorhandener Verschiedenheit des Rechts dem gesamten Volk ein einheitliches Recht bieten will, so muß er ein neues Recht aus den verschiedenen Einzelrechten schaffen, es sei denn, daß er einfach eines der bestehenden Landesrechte, etwa das preussische Landrecht oder das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, kraft seiner stärkern Autorität auf das ganze Reich ausdehnte. Hiermit hat aber der Gesetzgeber die Freiheit gewonnen, die ihm zur Voll-

bringung seines Werks so notwendig ist. Denn ist man darüber einig, daß keins der bestehenden Sonderrechte den Anforderungen der Gegenwart so vollkommen entspricht, daß es wert wäre, einfach zum Reichsrecht erhoben zu werden, so fällt auch die Notwendigkeit weg, das neue gemeinsame Recht sklavisch streng dem oder jenem bereits geltenden Landrecht anzupassen. Muß sich das Sonderrecht in vielfacher Hinsicht Abänderungen gefallen lassen, so ist es dann auch gleichgültig, ob diese Abänderungen völlig neues Recht enthalten oder mit einzelnen Bestimmungen anderer Landesrechte übereinstimmen. Das neue Recht vermag sich also unbehindert den veränderten Verhältnissen anzupassen und braucht sich nicht durch die Furcht, in Widerspruch mit dem bisher geltenden Recht zu treten, Fesseln anlegen zu lassen. Der Widerspruch des neuen gemeinsamen Rechts mit den alten Sonderrechten ist nun einmal unvermeidlich. Diese erzwungne Rücksichtslosigkeit aber macht das neue Recht nur lebensfähiger. Sehr richtig sagt Gierke, eine Gesetzeskodifikation habe nur dann Anspruch auf langes Leben, wenn sie nicht das frühere Recht, sondern das wünschenswerte, das gewünschte Recht als ihren Inhalt biete. Nun, die Umstände, unter denen ein gemeinsames bürgerliches deutsches Recht zustande kommt, begünstigen durchaus die Schaffung dieses gewünschten Rechts und öffnen die Wege für neue Bahnen, wo solche notwendig erscheinen. Die Gelegenheit, die schöpferische Kraft, die auf Jahrzehnte hinaus dem Rechtsleben seine Bahnen vorschreibt, zu bethätigen, ist gegeben. Man wird zu prüfen haben, ob von ihr Gebrauch gemacht worden ist.

Daß hierbei mit der bisherigen Rechtsentwicklung völlig gebrochen werde, ist ohnedies nicht zu fürchten. Die Natur macht keine Sprünge, und der Gesetzgeber ist unbewußt viel mehr geneigt, sich an das Alte anzuschließen, als Neues zu schaffen. Es liegt nahe, diesen Anschluß dann dort zu suchen, wo wir bereits gemeinsames Recht in Deutschland haben. Hier hat ja gerade die Wissenschaft des deutschen Privatrechts genügend vorgearbeitet. Die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse würde dem Recht zugleich den deutschnationalen Zug geben, der lebhaft gefordert wird.

3. Der Umfang der Gesetzgebung

Daß das neue Gesetzbuch nur bürgerliches, nicht z. B. öffentliches Recht zum Inhalt haben will, sagt schon seine Bezeichnung als bürgerliches Gesetzbuch und bedarf nicht noch besonderer Hervorhebung. Diese Beschränkung auf das bürgerliche Recht ist allen neuern Kodifikationen eigen. Eine Ausnahme macht nur das preußische Landrecht, und nicht zu seinem Vorteil. Eine andre Frage dagegen ist es, ob in das Gesetzbuch das gesamte bürgerliche Recht aufzunehmen sei, oder ob einzelne Stoffe auszuscheiden und der Regelung durch Sondergesetze vorzubehalten seien. Dies dürfte im wesentlichen allein nach Zweckmäßigkeitsgründen zu beantworten sein. So ist allgemein das Handels-

Wechsel- und Seerecht von der Einfügung in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ausgenommen und besondrer Regelung unterworfen worden. Die besondern Verhältnisse des Handelsverkehrs rechtfertigen es sicherlich, daß hierfür besondre Normen aufgestellt werden, und dies macht dann auch besondre Gesetze wünschenswert. Andernfalls ist die Gefahr vorhanden, daß die besondern Verhältnisse des einen Verkehrs die des andern ungehörig beeinflussen. Aber man soll vorsichtig sein in der Erlassung von Sondergesetzen. Sehr gut sagt schon Gönner in seinen „Beiträgen zur neuen Gesetzgebung in den deutschen Staaten“ (1815): „Gesetze über einzelne Gegenstände sind eine bedenkliche Sache, weil bei ihrer Abfassung gewöhnlich der Überblick über das Ganze mangelt, die Aufmerksamkeit zu sehr auf den einzelnen Gegenstand geleitet und dieser mit einer ungebührlichen Weitläufigkeit oder Vorliebe auf Kosten der andern Institute behandelt wird. In einem Gesetzbuch aber wird das Ganze von einem Geist beherrscht, kein Gegenstand vor dem andern begünstigt, jede Bestimmung nach dem Einfluß auf das Ganze geprüft, jedes Rechtsinstitut nach seinem Verhältnis zu andern abgewogen.“

Es wird deshalb noch ernstlicher Erwägung bedürfen, ob der Regierungsentwurf die notwendige und wünschenswerte Vollständigkeit in der Regelung der verschiedenen Stoffe besitzt und nicht etwa allzuviel den Sondergesetzen überweist. Eine Aufzählung von Stoffen, die im Entwurf nicht behandelt worden sind, findet sich in den Artikeln 33 bis 91 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Zu besondrer Vorsicht in der Ausscheidung einzelner Stoffe ist der Gesetzgeber jedenfalls dann veranlaßt, wenn diese nicht durch Sondergesetze des Reichs geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollen. Denn hier ist zu erwägen, ob der Berücksichtigung der partikularen Eigentümlichkeiten, die gewiß unter Umständen berechtigt ist und die der landesgesetzlichen Regelung vor der reichsgesetzlichen den Vorzug giebt, nicht etwa zu viel Spielraum gelassen werde, sodaß dadurch die erstrebte Einheitlichkeit des Rechts erschüttert werden kann. Daß aber dann, wenn die ausgeschiednen Stoffe nicht einmal von ein und demselben Gesetzgeber, sondern von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden, die auch bei Sondergesetzen unter allen Umständen notwendige Berücksichtigung der übrigen Reichsgesetzgebung, die Prüfung nach dem Einfluß auf das Ganze, die Abwägung des einen Rechtsinstituts nach dem Verhältnis zum andern nicht in dem wünschenswerten Maße gesichert ist, leuchtet ohne weiteres ein. Die bisherige Gesetzgebung bietet dazu Beispiele genug. Es sei nur auf die verschiedenen Regelungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, auf die Bevormundung Geisteschwacher u. s. w. verwiesen. Fast sämtliche in den oben bezeichneten Artikeln aufgeführten Stoffe sind der Sonderregelung durch Landesgesetze vorbehalten.

Endlich bedarf auch das noch einer genauern Prüfung, ob die Stoffe,

die anderweiter Regelung vorbehalten werden sollen, genau bezeichnet worden sind, sodaß darüber, ob ein Rechtsverhältnis von den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs ergriffen werden soll oder nicht, kein Zweifel entstehen kann. Diese Bestimmtheit läßt z. B. das sächsische bürgerliche Gesetzbuch — wie schon Wächter gerügt hat — vermissen, wenn es in § 3 unter Nr. 1 seiner Publikationsverordnung vom 2. Januar 1863 „alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mitenthaltne Bestimmungen“ neben dem bürgerlichen Gesetzbuch bestehen läßt, ohne diese irgendwie näher zu bezeichnen.

Soweit nun das Gesetzbuch die Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse nicht ausdrücklich besondern Reichs- oder Landesgesetzen überweist, hat es die Pflicht, sie selbst vollständig und erschöpfend zu regeln. Es will ja in Zukunft die einzige Rechtsquelle sein, insbesondere schließt es die Bildung von Gewohnheitsrecht ausdrücklich aus. Man muß daher in ihm die Entscheidung für jeden einzelnen Fall eines künftigen Rechts- und Streitverhältnisses finden können. Dieses verfolgte z. B. nicht der bairische Zivilkodex des Kurfürsten Maximilian III. vom Jahre 1756, der die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts beibehielt. Daß eine solche Vollständigkeit freilich nicht dadurch erreicht wird, daß man, wie es das österreichische Gesetzbuch thut, zur Ausfüllung der Lücken auf „die natürlichen Rechtsgrundsätze“ verweist, liegt auf der Hand. Das ist die Unterlassung einer Regelung, keine Gesetzgebung. Im österreichischen Gesetzbuch erklärt sie sich aus der Auffassung der Zeit über das Bestehen eines sogenannten Naturrechts, das gleichsam allen Gesetzbüchern zu Grunde liegen sollte. Zu der erforderlichen Vollständigkeit gehört aber vor allen Dingen, daß in dem Gesetzbuch alle Stoffe, alle Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse, die eine besondere Betrachtung und Regelung erfordern, als besondere Rechtsinstitute erkannt und behandelt werden. Hier hat der Gesetzgeber seine Kunst zu beweisen, und hier besonders muß er sich frei machen von althergebrachten Einrichtungen. Portalis sagt hierüber in seiner bedeutenden Einleitungsrede zum Entwurf des französischen Zivilgesetzbuchs sehr schön: „Die verschiedenen Gattungen von Gütern, die verschiedenen Richtungen der Industrie, die mannichfaltigen Verhältnisse des Lebens verlangen auch dieselbe Mannichfaltigkeit der Bestimmungen. Der Sorgfältigkeit des Gesetzgebers liegt es ob, sich nach der Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit der Gegenstände zu richten, über die er Bestimmungen treffen muß.“ Gleichwohl ist freilich gerade der Code civil in dieser Beziehung äußerst mangelhaft. Regelt er doch nicht einmal den Schutz des Besitzes, er kennt nicht den Unterschied zwischen Richtigkeit und Anfechtbarkeit, er schreibt viele Förmlichkeiten vor, ohne zu sagen, welche Folgen es habe, wenn sie nicht gewahrt werden.

Es ist also sorgfältig zu prüfen, ob nicht der Entwurf derartige Lücken aufweist, und ob man dem Bedürfnis des heutigen Wirtschaftslebens nach be-

sondrer Regelung allenthalben gerecht geworden ist. So dürfte es sich fragen, ob nicht etwa die freien Arbeitsverträge, die entgeltlichen Verwaltungen, die berufs- und gewerbmäßigen Besorgungen fremder Angelegenheiten, die entgeltlichen Verwahrungen u. s. w., die im heutigen Wirtschaftsleben eine ganz andre Rolle spielen als im Altertum, wo derartige Verträge meist unentgeltlich waren, nicht auch eine abweichende und besondere Regelung wünschenswert machen. Ebenso, ob nicht etwa die Viehleihe, die Möbelleihe, die Erbpacht, die Rentengüter, die Markgenossenschaften u. a. m. eingehender Behandlung bedürfen. Alle diese Fragen können nur beantwortet werden, wenn man das heutige Leben ins Auge faßt, nicht, wenn man den Index eines Pandektenlehrbuchs betrachtet.

(Schluß folgt)



Eine englische Bürgerkunde



Das Bedürfnis nach vollstümlichen Darstellungen des öffentlichen Rechts scheint in den großen Kulturstaaten fast gleichzeitig lebendig geworden zu sein. Die Franzosen haben mit ihren, freilich nur auf den Schulunterricht zugeschnittenen Katechismen den Anfang gemacht. In Deutschland haben, nachdem ein Grenzbotenauflaß das Eis gebrochen hatte, gleich eine ganze Reihe von Bürger- und Staatskunden das Licht der Welt erblickt, und jetzt ist auch England mit einem Buche: *The Life and Duties of a Citizen* by Henry Elliot Malden (Methuen & Co.) auf dem Plane erschienen.

Der Verfasser wirft einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der englischen Verfassung und behandelt dann in einzelnen Kapiteln — schon seine Reihenfolge ist bezeichnend — mit dem Hause der Gemeinen beginnend das Parlament, die Krone, die Minister, das Justizwesen, die Finanzen, die innere Verwaltung, das Unterrichtswesen, die Armenverwaltung, die soziale Gesetzgebung, das Heer, die Flotte und zuletzt das Empire, das englische Weltreich. Die Sprache ist leicht und flüssig, ein Beweis dafür, mit wie gutem Erfolg die modernen englischen Schriftsteller die Bandwürmer ihrer Partizipialbildungen haben abstreifen lernen. Die Darstellung ist im Tone des Essays gehalten, des Gebiets, auf dem die Engländer noch immer Meister sind. Freilich ist der Essayist geneigt, den Stoff selbst schon mehr